

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Buchbrunn (BGS/WAS)

vom 11.03.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buchbrunn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche (netto) 0,72 €
- b) pro m² Geschossfläche (netto) 2,15 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die

mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Neindurchfluss (Qn) bzw.	Dauerdurchfluss (Q3)	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	6,14 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	6,14 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	6,14 Euro/Jahr
über 10 m ³ /h	über 16 m ³ /h	9,20 Euro/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen (auch erstmalige Bebauung eines bisher unbebauten Grundstückes) unverzüglich durch eine Baufertigstellungsanzeige zu melden und über den Umfang dieser

Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Eigengewinnungsanlagen (z.B. Zisternen, Brunnen); der Tag der Inbetriebnahme ist der Gemeinde anzuzeigen.

§ 16 Inkrafttreten

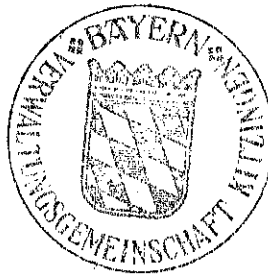
(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.1979 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 07.10.2007 außer Kraft.

Kitzingen, 11.03.2011
Gemeinde Buchbrunn



Hans Friederich
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 14.03.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.03.2011 angeheftet und am 27.04.2011 wieder abgenommen.

Kitzingen, 26.05.2011
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen



Dieter Pfister
Verwaltungsrat

2011-02-28



Vortrag - Beratung / Beschluss

lfd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen den Beschluss	
				<p>TOP 03.0 Satzungswesen</p>
035	11	11	0	<p>1.2 Definition einer Übergangsregelung für die BGS-WAS vom 24.02.2011 durch Beschluss</p> <p>Durch den Erlass der neuen BGS-WAS hat die Gemeinde Buchbrunn nach vorhergegangenem nichtigem Beitragsrecht erstmals tragfähiges Satzungsrecht erlassen. Mit Erlass dieser Satzung ist die Beitragsschuld für alle erschlossenen Grundstücke erstmals entstanden. Hierfür könnten Herstellungsbeiträge nun erhoben werden. Die bisher geleisteten Zahlungen würden als Vorausleistung abgesetzt.</p> <p>Um nicht allen Eigentümern der erschlossenen Grundstücke neue Herstellungsbeitragsbescheide zustellen zu müssen, kann die Gemeinde eine Übergangsregelung innerhalb oder außerhalb der Beitrags- und Gebührensatzung festlegen.</p> <p>Es reicht nach derzeitiger Rechtsprechung aus, die Übergangsregelung außerhalb der Satzung durch Gemeinderatsbeschluss festzulegen. Der Unterschied zur Festlegung innerhalb der Satzung besteht allerdings darin, dass ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erst mit dem Vollzug der Regelung Außenwirkung erhält.</p> <p>Ein nicht vollzogener Beschluss eines Gemeinderates hat als Internum grundsätzlich keine Außenwirkung. Eine Vollzugspflicht besteht gegenüber Dritten nicht. Sie können den Vollzug auch nicht gerichtlich einfordern.</p> <p>Übergangsregelungen sind nicht Bestandteil einer Mustersatzung. Vom IMBek vom 13.7.1989 (AIIMBI S.591) ausgehend, hat sich inhaltlich folgende Regelung durchgesetzt:</p> <p><i>„Beitragstatbestände, die von der Satzung vom [DATUM] erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der o. g. Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.“</i></p> <p>Nach telefonischer Rücksprache am 15.10.2009 mit Frau Maria Lang, vertritt das Landratsamt Kitzingen die Rechtsansicht, dass die Übergangsregelung nach IMBek vom 13.7.1989 keine Rechtspflicht auslöst, dass alle Grundstücke auf eine vollständige Veranlagung hin überprüft werden müssen. Fallen jedoch unvollständige Veranlagungen auf, so können und müssen diese dann auch korrekt Verbeschieden werden. Eine Beanstandung durch die überörtliche Rechnungsprüfung dürfte nicht zu erwarten sein.</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt folgende Übergangsregelung für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wassersatzung vom 24.02.2011:</p> <p><i>„Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 17.09.1979 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der o. g. Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.“</i></p> <p><i>Die gesamten Grundstücke werden nicht auf etwaige, nicht erfolgte bzw. unvollständige Veranlagungen hin überprüft.</i></p>

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Kitzingen, den 28. Februar 2011

Starkmann-Kerres
Verw.-Fachangestellte



Vortrag - Beratung / Beschluss

ifd. Nr.	anw.	für den Beschluss	gegen
-------------	------	----------------------	-------

1.	Zum Vollzug an Arbeitsplatz	200	am 28.02.2011 HZ	N
2.	SCAN erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	an Arbeitsplatz	200
3.	Besondere Vollzugshinweise			
	Rücksprache mit:	<input type="checkbox"/>		
	Termin:	<input type="checkbox"/>		
	Sonstiges:	<input type="checkbox"/>		
4.	Erledigt am		HZ	
5.	Hauptamt - Erledigt-Vermerk	<input type="checkbox"/>	HZ	
6.	Weiterer Vollzug			
	Ablage:	<input type="checkbox"/>		
	Sitzung:	<input type="checkbox"/>		
	Sonstiges:	<input type="checkbox"/>		

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Kitzingen, den 28. Februar 2011

Starkmann-Kerres
Verw.-Fachangestellte